



**ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN**

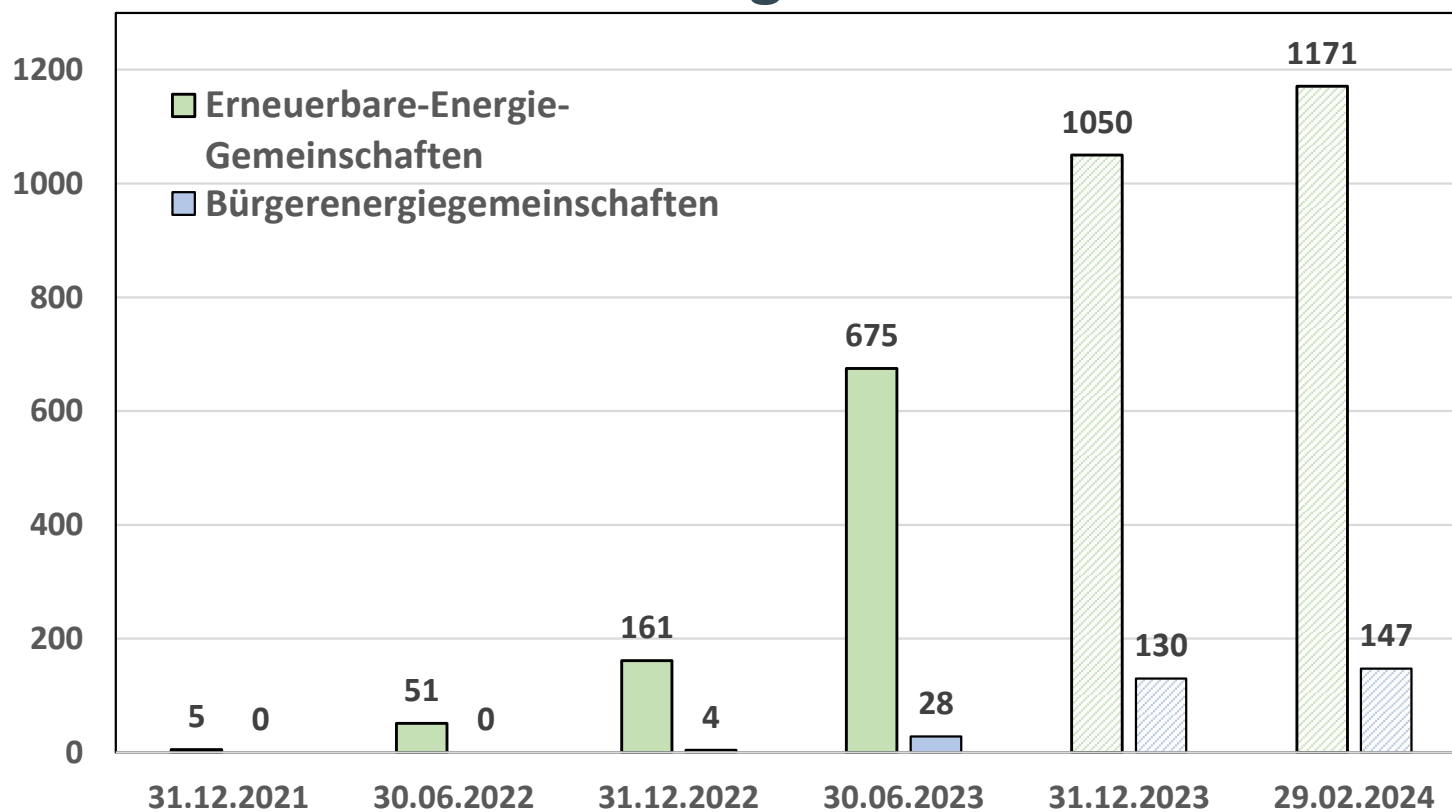
2 ½ Jahre Energiegemeinschaften: aktueller Stand und neueste Entwicklungen

Eva Dvorak

Leitung Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

19.3.2024

Zeitliche Entwicklung



Quellen:
31.12.2021 bis 30.06.2023:
 Aktive Energiegemeinschaften
 laut EAG-Monitoringbericht
 (E-Control)
31.12.2023 bis 29.04.2024:
 EDA-User laut EDA GmbH

Neues auf energiegemeinschaften.gv.at



EEG Online-Guide

-  1. Erste Überlegungen & Konzept
-  2. Vereinsgründung
-  3. Interne Vereinbarungen
-  4. Registrierung als Marktpartner

Update zu Steuern und Abgaben



ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Energiegemeinschaften Umsatzsteuer

EG Factsheet #5

Warum sich Energiegemeinschaften mit der Umsatzsteuer beschäftigen müssen

Energiegemeinschaften sind – sofern sie die Energie nicht unmittelbar abgeben – in der Regel unternehmerisch tätig. Das gilt unabhängig von ihrer Rechtsform und obwohl sie nicht primär auf finanziellen Gewinn ausgerichtet sind.

Liegt ihr Jahresumsatz nicht über 35.000 EUR, gilt die Kleinunternehmerregelung, und es muss keine Umsatzsteuer aufgeschlagen werden. Es gibt aber die Option zur Umsatzsteuer. Dann erfolgt die Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen.

Beträgt der Jahresumsatz einer Energiegemeinschaft mehr als 35.000 EUR, muss die Umsatzsteuer verrechnen (20 % Umsatzsteuer auf die Lieferung von Strom).

Das Wichtigste dazu finden Sie – illustriert anhand eines konkreten Beispiels – in diesem Factsheet.



Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Steuern & Abgaben

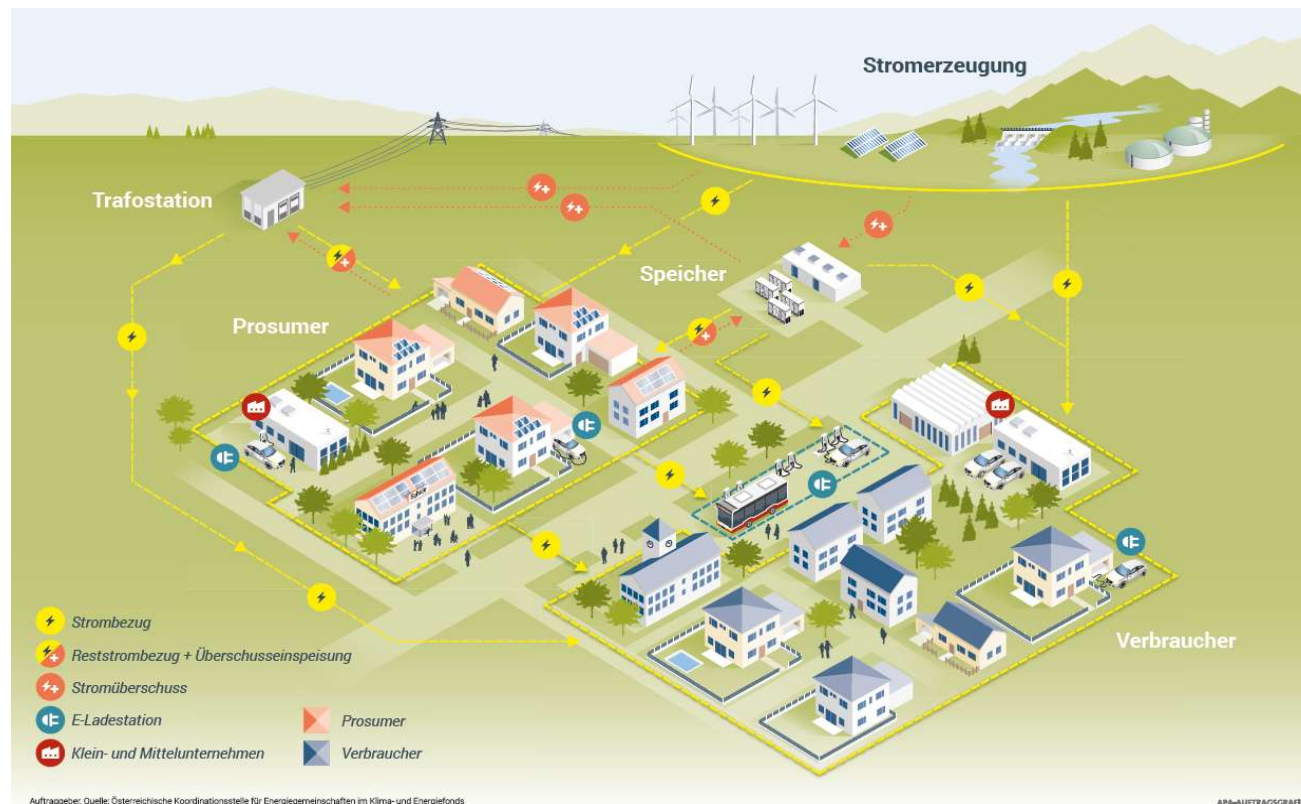
Ratgeber mit Fallbeispielen

2024 umfassend aktualisiert



ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Mehrfachteilnahme ab April 2024



Allgemeines zur Mehrfachteilnahme

- Einzelne Teilnehmende (Erzeuger oder Verbraucher) können **gleichzeitig Mitglied in mehreren Energiegemeinschaft** sein.
- Ein Zählpunkt (Einspeise oder Verbrauchs-Zählpunkt) kann an **maximal 5 Energiegemeinschaften** gleichzeitig teilnehmen.
- **Alle Energiegemeinschafts-Modelle** (GEA, EEG und BEG) können genutzt werden.

Der Teilnahmefaktor

- Festlegung, mit welchem **prozentuellen Anteil** der Erzeugung bzw. des Verbrauches, die Teilnahme (je 15-Minuten) erfolgt.
- Kann auch **innerhalb einer Energiegemeinschaft** genutzt werden.
- **Nur die Energiegemeinschaft** selbst kann Änderungen vornehmen.
- Der Teilnahmefaktor wird **maximal einmal pro Tag** angepasst.
- Der Teilnahmefaktor oder die Summe der Teilnahmefaktoren darf den maximal zulässigen Wert von **100% niemals überschreiten**.



Programm Energiegemeinschaften 2023

- Vorbild- und Musterprojekte mit **innovativem Charakter**.
- Förderung der **immateriellen Leistung mit 50%** der Nettokosten.
- Zusätzlich bei Nachweis der Gründung / Erweiterung binnen 6 Monaten: **Bonus von max. 50%**.
- Maximale Förderung **20.000 Euro**.



Leitfaden Energiegemeinschaften

Ausschreibung 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Oktober 2023

www.energiegemeinschaften.gv.at

Stellungnahme zum EIWG-Paket

- **§ 45 Ersatzwertbildung** – einheitliche Regelung, keine 0-Werte
- **§55 Klarstellung bei Betriebs- und Verfügungsgewalt**
 - Gleichbehandlung von EEG und BEG
 - BuV-Gewalt kann bei erzeugendem Mitglied bleiben
- **§ 56 Messung und Verrechnung**
 - Vorläufige Daten zur Information am Folgetag, abrechenbare Daten zum 1. Clearing (10. des Folgemonats)
 - Klare Verantwortung für qualitätsgeprüfte Daten

Kontakt

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
Im Klima- und Energiefonds

energiegemeinschaften.gv.at

info@energiegemeinschaften.gv.at

Hotline 01 532 39 99

